

---

# **Polizeiverordnung Dänikon**

**vom 18. Juni 2008**

---

Mit Revisionen vom:

- 18. Juni 2015

# Inhaltsverzeichnis

---

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck .....	Seite	5
Art. 2	Polizeiorgane Zuständigkeit .....	Seite	5
Art. 3	Polizeiliche Generalklausel.....	Seite	5
Art. 4	Polizeiliche Anordnungen.....	Seite	5
Art. 5	Störung der polizeilichen Tätigkeit .....	Seite	6
Art. 6	Identitätsnachweis .....	Seite	6
Art. 7	Ausweispflicht der Polizeiorgane.....	Seite	6
Art. 8	Hilfeleistung.....	Seite	6
Art. 9	Öffentliche Bekanntmachungen.....	Seite	6
Art. 10	Beschwerden.....	Seite	6

## B. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 11	Persönliche Meldepflicht .....	Seite	7
Art. 12	Befreiung von der Meldepflicht .....	Seite	7
Art. 13	Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen .....	Seite	7
Art. 14	Erneuerung von Schriften und Ausweisen.....	Seite	8
Art. 15	Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung .....	Seite	8
Art. 16	Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde .....	Seite	9
Art. 17	Auskunftspflicht.....	Seite	9
Art. 18	Einsichtsrecht.....	Seite	9

## C. Schutz der Personen und Tiere, sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 19	Grundsatz.....	Seite	10
Art. 20	Tätlichkeiten, Schlägereien.....	Seite	10
Art. 21	Schiessen .....	Seite	10
Art. 22	Schiessgelände.....	Seite	10
Art. 23	Feuerwerk .....	Seite	11
Art. 24	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen .....	Seite	11
Art. 25	Einzäunungen .....	Seite	11
Art. 26	Umzüge, Veranstaltungen .....	Seite	11
Art. 27	Videoüberwachung.....	Seite	11
Art. 28	Tierhaltung .....	Seite	12

## D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 29	Schutz des Grundes, Naturschutz.....	Seite	13
Art. 30	Verunkrautung .....	Seite	13
Art. 31	Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes .....	Seite	13
Art. 32	Absperren von Strassen und Wegen .....	Seite	13
Art. 33	Reinigung des öffentlichen Grundes.....	Seite	14
Art. 34	Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende .....	Seite	14
Art. 35	Rettungs- und Löscheinrichtungen.....	Seite	14

# Inhaltsverzeichnis

---

Art. 36 Plakate, Reklamen usw. ....	Seite 14
Art. 37 Pflanzen .....	Seite 15
Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen .....	Seite 15
Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen .....	Seite 15
Art. 40 Fundgegenstände .....	Seite 15
Art. 41 Strassenbenennung und Hausnummerierung .....	Seite 15

## E. Umweltschutz

Art. 42 Grundsatz.....	Seite 16
Art. 43 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien .....	Seite 16

## F. Lärmschutz

Art. 44 Grundsatz.....	Seite 17
Art. 45 Nachtruhe.....	Seite 17
Art. 46 Sperrzeiten .....	Seite 17
Art. 47 Lautsprecher, Verstärkeranlagen.....	Seite 17
Art. 48 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.....	Seite 17
Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien .....	Seite 18
Art. 50 Motorsport, Motorspielzeuge und Helikopter.....	Seite 18
Art. 51 Entsorgungssammelstellen .....	Seite 18

## G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 52 Grundsatz.....	Seite 19
Art. 53 Schliessungsstunde .....	Seite 19
Art. 54 Aufschub der Schliessungsstunde .....	Seite 19
Art. 55 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht) .....	Seite 19
Art. 56 Geschlossene Gesellschaft.....	Seite 19
Art. 57 Hohe Feiertage .....	Seite 20
Art. 58 Schliessung.....	Seite 20
Art. 59 Dekorationen .....	Seite 20
Art. 60 Sammlungen.....	Seite 20
Art. 61 Warenverkauf.....	Seite 21
Art. 62 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte .....	Seite 21
Art. 63 Taxigewerbe .....	Seite 21

## H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 64 Bewilligungen.....	Seite 22
Art. 65 Polizeiliche Kontrollen .....	Seite 22
Art. 66 Wegweisung und Fernhaltung.....	Seite 22
Art. 67 Verwaltungszwang .....	Seite 22
Art. 68 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang.....	Seite 23
Art. 69 Strafen und Bussen.....	Seite 23

# ***Inhaltsverzeichnis***

---

Art. 70	Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren ....	Seite 23
Art. 71	Depositens .....	Seite 23

## **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 72	Inkrafttreten .....	Seite 24
Art. 73	Aufhebung der bisherigen Polizeiverordnung .....	Seite 24

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

## **Vorbemerkung**

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 20. März 1997 mit den seither in Kraft getretenen Änderungen erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutze der Umwelt auf dem Gebiete der Gemeinde Dänikon.

<sup>2</sup> Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

## **Art. 2 Polizeiorgane Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Gemeinderates ausgeübt.

<sup>2</sup> Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

## **Art. 3 Polizeiliche Generalklausel**

<sup>1</sup> Die zuständigen Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.

## **Art. 4 Polizeiliche Anordnungen**

<sup>1</sup> Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.

# **A. Allgemeine Bestimmungen**

---

## **Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit**

<sup>1</sup> Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.

## **Art. 6 Identitätsnachweis**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den berechtigten Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

## **Art. 7 Ausweispflicht der Polizeiorgane**

<sup>1</sup> Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeibeamten in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

## **Art. 8 Hilfeleistung**

<sup>1</sup> Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Dänikon haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.

## **Art. 9 Öffentliche Bekanntmachung**

<sup>1</sup> Die von Gemeindebehörden öffentlich bekannt gegebenen Anordnungen und Erlasse gelten für alle als verbindlich.

## **Art. 10 Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Dänikon und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

## **B. Niederlassung und Aufenthalt**

---

### **Art. 11                    Persönliche Meldepflicht**

<sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Die Anmeldung ist auch dann fristgemäss vorzunehmen, wenn die erforderlichen Ausweisschriften noch nicht vorgelegt werden können.

<sup>2</sup> Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

<sup>3</sup> Liegenschaftenverwaltungen, Eigentümer und Vermieter von Wohnungen und Zimmern, die Leitungen von Heimen und Anstalten, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls innert 8 Tagen zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

<sup>4</sup> Arbeitgeber können vom Gemeinderat verpflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

<sup>5</sup> Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

### **Art. 12                    Befreiung von der Meldepflicht**

<sup>1</sup> Von der Anmeldepflicht und Schriftenabgabe im Sinne von Art. 11 sind für eine Dauer bis zu 3 Monaten befreit:

1. Personen die sich vorübergehend in einem Krankenhaus befinden oder in ein Heim oder eine Anstalt eingewiesen sind.
2. Personen, welche sich ohne Erwerbstätigkeit bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch aufhalten.

<sup>2</sup> Dauert die Anwesenheit länger als 3 Monate, so haben auch sie sich anzumelden, um Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung zu ersuchen und ihre Schriften abzugeben.

<sup>3</sup> Anmeldung und Schriftenabgabe hat in diesem Falle innert 8 Tagen nach Ablauf der 3 Monate zu erfolgen.

### **Art. 13                    Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen**

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse, allenfalls über die auswärtige Niederlassung sowie alle zur Registrierung nötigen Unterlagen zu hinterlegen.

## **B. Niederlassung und Aufenthalt**

---

<sup>2</sup> Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

<sup>3</sup> Ehepaare mit Kindern müssen den Familienausweis vorlegen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann von jeder Person die für die Überprüfung des Versicherungsschutzes gemäss EG KVG geeigneten und erforderlichen Unterlagen verlangen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde teilt Personen, die ihrer Pflicht, sich zu versichern nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

<sup>6</sup> Ausländer haben den Ausländerausweis, den Reisepass sowie hinreichende Papiere über Zivilstands- und Familienverhältnisse vorzulegen.

<b>Art. 14</b>	<b>Erneuerung von Schriften und Ausweisen</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Ausweise und Schriften, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Ausländer, deren Reisepass abläuft, haben diesen vor Ablauf auf ihrem Konsulat verlängern oder erneuern zu lassen. Als Kontrolle muss der verlängerte oder erneuerte Reisepass innert 10 Tagen nach Ablauf der Einwohnerkontrolle vorgewiesen werden.

<b>Art. 15</b>	<b>Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

<sup>3</sup> Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Dänikon als Niederlassungsort.

## **B. Niederlassung und Aufenthalt**

---

<b>Art. 16</b>	<b>Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung; von Ausländern der Ausländerausweis.

<sup>2</sup> Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 3 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften von Schweizern werden vernichtet, die von Ausländern dem zuständigen Konsulat überwiesen.

<b>Art. 17</b>	<b>Auskunftspflicht</b>
----------------	-------------------------

<sup>1</sup> Meldepflichtige Personen und - soweit erforderlich - die Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

<b>Art. 18</b>	<b>Einsichtsrecht</b>
----------------	-----------------------

<sup>1</sup> Jeder Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personendaten persönlich bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

<sup>2</sup> Wer ein begründetes, schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung seiner Einwohnerkontrolldaten darzulegen vermag, kann mit einem schriftlich begründeten Gesuch eine Auskunftssperre verlangen.

<sup>3</sup> Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personendaten sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes massgebend.

## **C. Schutz der Personen, Tiere sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung**

---

### **Art. 19 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Tiere zu belästigen, zu gefährden oder zu erschrecken;
- c) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- d) öffentliches Ärgernis zu erregen.

### **Art. 20 Tätlichkeiten, Schlägereien**

<sup>1</sup> Wer zu Tätlichkeiten und Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird nach den Vorschriften dieser VO bestraft, sofern nicht Bestimmungen des StGB zur Anwendung gelangen.

### **Art. 21 Schiessen**

<sup>1</sup> Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art, auch sogenannten Soft-Guns, Paint-Ball-Waffen und waffenähnlichen Attrappen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Gemeinderates verboten.

<sup>2</sup> Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund und nur wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist, verwendet werden.

<sup>3</sup> Das Schiessen mit Mörsern sowie das Abbrennen von Petarden (Hochzeitsschiessen etc.) ist nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes gestattet. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon auf Kosten des Gestaltstellers zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über das Jagdwesen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

### **Art. 22 Schiessgelände**

<sup>1</sup> Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

## **C. Schutz der Personen, Tiere sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung**

---

### **Art. 23 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen. Diese Bewilligung ist im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Dänikon auf Kosten des Gesuchstellers zu veröffentlichen.

<sup>2</sup> Lagerung und Verkauf von Feuerwerk bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.

### **Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen**

<sup>1</sup> Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

### **Art. 25 Einzäunungen**

<sup>1</sup> Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

<sup>2</sup> Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

### **Art. 26 Umzüge, Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen etc.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder der Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

### **Art. 27 Videoüberwachung <sup>(1)</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund anzuordnen. Diese müssen dem übergeordneten Recht entsprechen, der Wahrung der Sicherheit dienen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Gemeinderat erlässt in einem Reglement nähere Vollzugsvorschriften.

## ***C. Schutz der Personen, Tiere sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung***

---

<b>Art. 28</b>	<b>Tierhaltung</b>
----------------	--------------------

<sup>1</sup> Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

<sup>2</sup> Die Halter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet.

<sup>3</sup> Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

<sup>4</sup> Tierheime erfordern eine Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

<sup>5</sup> Tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

<sup>6</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und des Tierschutzgesetzes.

## ***D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums***

---

### **Art. 29 Schutz des Grundes, Naturschutz**

- <sup>1</sup> Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.
- <sup>2</sup> Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.
- <sup>3</sup> Das unberechtigte Betreten und das Verunreinigen von Naturschutzgebieten ist strengstens untersagt.
- <sup>4</sup> Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

### **Art. 30 Verunkrautung**

- <sup>1</sup> Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

### **Art. 31 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes**

- <sup>1</sup> Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.
- <sup>2</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme, wie zum Beispiel das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Containern, Baustellenwagen, Baustelleninstallationen, Ständen, Verkaufswagen etc. ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- <sup>3</sup> Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 3 Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

### **Art. 32 Absperrn von Strassen und Wegen**

- <sup>1</sup> Das Absperrn von öffentlichen Strassen und Fusswegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.
- <sup>2</sup> Waldstrassen sind während Holzereiarbeiten von Abs. 1 ausgenommen.

## ***D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums***

---

### **Art. 33                   Reinigung des öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

### **Art. 34                   Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende**

<sup>1</sup> Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Bei Zuwiderhandlung kann der Polizeivorstand die sofortige Wegweisung verfügen.

### **Art. 35                   Rettungs- und Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

<sup>2</sup> Das Benützen von Hydranten ohne Bewilligung der Wasserversorgung ist verboten.

<sup>3</sup> Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten usw.) ist stets frei zu halten.

### **Art. 36                   Plakate, Reklamen usw.**

<sup>1</sup> Es ist verboten, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Plakate, Anzeigen, Kleber, Inschriften, Hinweisschilder etc. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

<sup>2</sup> Für vermietete und fest zugewiesene Plakatstellen bezeichnet der Gemeinderat die berechtigten Personen und Firmen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

<sup>3</sup> Auf Privatgrund ist die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen. Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

## ***D. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums***

---

### **Art. 37 Pflanzen**

<sup>1</sup> Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schnee- und Abfallräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

### **Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen**

<sup>1</sup> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

<sup>2</sup> Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

### **Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

<sup>1</sup> Vorschriftenwidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

<sup>2</sup> Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

### **Art. 40 Fundgegenstände**

<sup>1</sup> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zugeordnet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

### **Art. 41 Strassenbenennung und Hausnummerierung**

<sup>1</sup> Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamensschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Die Details sind in der Verordnung über die Strassenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Dänikon geregelt.

<sup>2</sup> Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

## **E. Umweltschutz**

---

<b>Art. 42</b>	<b>Grundsatz</b>
----------------	------------------

<sup>1</sup> Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

<sup>2</sup> Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Insbesondere ist nachts die Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume verboten.

<b>Art. 43</b>	<b>Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.

<sup>2</sup> In bewohnten Gebieten und in deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

<sup>3</sup> Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

<sup>4</sup> Für Grillfeuer ist, nebst Gas und Elektrisch, ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

## **F. Lärmschutz**

---

### **Art. 44 Grundsatz**

<sup>1</sup> Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen irgendwelcher Art Lärm zu bewirken, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise bzw. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden werden kann.

### **Art. 45 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ist verboten.

<sup>2</sup> Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

### **Art. 46 Sperrzeiten**

<sup>1</sup> Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr, an Samstagen bis 08:00 Uhr, von 12:00 bis 13:00 Uhr und ab 18:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

<sup>2</sup> Der Polizeivorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 47 Lautsprecher, Verstärkeranlagen**

<sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen für Quartierfeste und grössere Anlässe ist bewilligungspflichtig.

### **Art. 48 Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten**

<sup>1</sup> Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Hofdünger gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.

<sup>2</sup> Knallkörper und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

## **F. Lärmschutz**

---

<b>Art. 49</b>	<b>Sportveranstaltungen im Freien</b>
----------------	---------------------------------------

<sup>1</sup> Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien dürfen nicht vor 07:00 Uhr beginnen und müssen um 22:30 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

<b>Art. 50</b>	<b>Motorsport, Motorspielzeuge und Helikopter</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund müssen vom Polizeivorstand bewilligt werden.

<sup>2</sup> Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

<sup>3</sup> Nicht dem öffentlichen Interesse dienende Helikopterlandungen sind an Ruhetagen sowie in der Mittags- und Nachtruhezeit verboten. Über besondere Anlässe entscheidet der Polizeivorstand. Er setzt die Flugzeiten fest.

<b>Art. 51</b>	<b>Entsorgungssammelstellen</b>
----------------	---------------------------------

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Glas, Büchsen usw. in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist nur werktags von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 07:00 bis 18:00 Uhr, gestattet.

## **G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

---

### **Art. 52 Grundsatz**

<sup>1</sup> Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnungen.

### **Art. 53 Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sind von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr geschlossen zu halten.

### **Art. 54 Aufschub der Schliessungsstunde**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde (24:00 Uhr) ist allgemein bis 02:00 Uhr hinausgeschoben am:

- a) Berchtoldstag
- b) 1. Mai
- c) Feuerwehrhauptübung
- d) Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde

### **Art. 55 Aufhebung der Schliessungsstunde (Freinacht)**

<sup>1</sup> Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:

- a) 1. Januar
- b) 1. August
- c) Silvester

<sup>2</sup> Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben oder aufheben.

### **Art. 56 Geschlossene Gesellschaft**

<sup>1</sup> Die Sicherheitsabteilung kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist mindestens 3 Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen.

## **G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

---

### **Art. 57 Hohe Feiertage**

<sup>1</sup> An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes. Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidgenössischer Betttag
- e) Weihnachtstage (25. und 26. Dezember)

### **Art. 58 Schliessung**

<sup>1</sup> Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.

<sup>2</sup> Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

### **Art. 59 Dekorationen**

<sup>1</sup> Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

### **Art. 60 Sammlungen**

<sup>1</sup> Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Kantonale Bestimmungen für Sammlungen im ganzen Kantonsgebiet bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten.

## **G. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**

---

<b>Art. 61</b>	<b>Warenverkauf</b>
----------------	---------------------

<sup>1</sup> Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände etc.) bedarf der Bewilligung des Polizeivorstands. Patente für dauernde Bewilligungen sind durch den Gemeinderat zu erteilen.

<b>Art. 62</b>	<b>Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

<sup>2</sup> Für einmalige Ausnahmen ist eine Bewilligung des Polizeivorstandes notwendig. Dauernde Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

<b>Art. 63</b>	<b>Taxigewerbe</b>
----------------	--------------------

<sup>1</sup> Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

## **H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

---

### **Art. 64 Bewilligungen**

- <sup>1</sup> Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.
- <sup>2</sup> Vollständig eingereichte Bewilligungsgesuche werden innerhalb von drei Wochen behandelt.
- <sup>3</sup> Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **Art. 65 Polizeiliche Kontrollen**

- <sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### **Art. 66 Wegweisung und Fernhaltung**

- <sup>1</sup> Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:
  - a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
  - b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
  - c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
  - d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

### **Art. 67 Verwaltungszwang**

- <sup>1</sup> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
- <sup>2</sup> Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

## **H. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen**

---

<b>Art. 68</b>	<b>Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

<b>Art. 69</b>	<b>Strafen und Bussen</b>
----------------	---------------------------

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

<sup>2</sup> Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht (StPO).

<sup>3</sup> Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.

<b>Art. 70</b>	<b>Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

<sup>2</sup> Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

<b>Art. 71</b>	<b>Depositien</b>
----------------	-------------------

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

# ***I. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

---

<b>Art. 72</b>	<b>Inkrafttreten</b>
----------------	----------------------

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

<b>Art. 73</b>	<b>Aufhebung der bisherigen Polizeiverordnung</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung wird diejenige gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 1995 mit den seitherigen Änderungen und alle kommunalen Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 18. Juni 2008 und 18. Juni 2015.

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄNIKON**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

# ***I. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

---

**Anhang zur Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon vom 18. Juni 2008**

<b>Nr.</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung</b>	<b>in Kraft seit</b>
(1)	neu	18. Juni 2015	01. Juli 2015

**Publikationen:**      27. Juni 2008      Amtsblatt Kanton Zürich und Furttaler  
                         26. Juni 2015      Amtsblatt Kanton Zürich und Furttaler